

## **Förderleitlinien der Kroschke Kinderstiftung**

Diese Förderleitlinien sind verpflichtender Bestandteil der Förderzusage.

### **Förderintentionen:**

Die Kroschke Kinderstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) fördert in Norddeutschland an sie herangetragene Projekte, die Prävention, Therapie oder Nachsorge zum Inhalt haben, für

- Kinder mit Behinderung
- Kinder mit chronischer oder schwerer Erkrankung
- Kinder in schwieriger Lebenslage

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Ein besonderer Stellenwert wird Projekten und Initiativen beigemessen, die einen innovativen und modellhaften Charakter sowie eine nachhaltige Konzeption beinhalten. Eine finanzielle Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Vorhaben diesen Förderleitlinien entspricht.

Die Stiftung ist in der Auswahl ihrer Förderprojekte, der ausführenden Personen und Institutionen frei, denen sie Aufträge erteilt und Mittel zu Verfügung stellt. Sie versteht sich nicht als politik- oder interessen gebundene Institution und fördert daher keine entsprechenden Projekte.

### **Förderzwecke:**

Die Stiftung verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Die Förderung der Gesundheitsvor- und nachsorge für Kinder.
- Die Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, die sich mit der Kindergesundheit dem Kinderschutz, der Prävention sowie der psychosozialen Situation von Kindern befasst.

### **Förderbedingungen:**

An geförderte Projekte wird der Anspruch von hoher Solidität und Qualität gestellt.

Bei der Durchführung von Projekten ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten. Eigenmittel oder -leistungen sowie mögliche Einnahmen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und ebenso voll auszuschöpfen wie weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse. Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom konkreten Einzelfall abhängig.

Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die Stiftung kann mit anderen Partnern gemeinsam fördern.

Die Stiftung leistet keine Dauerförderung. Im begründeten Einzelfall kann die Stiftung eine längerfristige Partnerschaft eingehen oder wiederholt fördern.

Einzelpersonen können in der Regel nicht gefördert werden. Abgelehnte Anträge werden nicht erneut im Vorstand behandelt.

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

**Projektanfragen:**

Vor Antragstellung wird erwartet, der Stiftung eine kurze Projektbeschreibung per E-Mail zukommen zu lassen und/oder einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Anfragen an die Stiftung können natürliche und juristische Personen stellen.

Kroschke Kinderstiftung

Ladestraße 1

22926 Ahrensburg

Telefon: 04102/804 101

E-Mail: [info@kinderstiftung.de](mailto:info@kinderstiftung.de)

Ansprechpartnerin: Anja Wenk, Geschäftsführung

**Projektantrag:**

Förderungen der Kroschke Kinderstiftung werden online beantragt, unter **[www.kinderstiftung.de/foerderung/](http://www.kinderstiftung.de/foerderung/)**. Der Projektantrag muss die Intention und die Ziele des Vorhabens deutlich werden lassen, sowie eine Projektskizze und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Einzelpositionen der Einnahmen und Ausgaben sowie die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgeht.

Über den Projektantrag entscheidet der Stiftungsvorstand. Dieser tritt in der Regel dreimal im Jahr zu Beschluss fassenden Sitzungen zusammen. Bearbeitungsfähige Anfragen sollen jeweils bis spätestens sechs Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin (zu erfragen in der Geschäftsstelle) vorliegen. Die Stiftung behält sich vor, ggf. vor Beschlussfassung zusätzlichen fachlichen Rat einzuholen und sich mit anderen im Projekt- und Finanzierungsplan genannten Partnern abzustimmen.

Die Zusage einer finanziellen Förderung kann mit Auflagen verbunden sein. Die Zusage erfolgt, abhängig vom Fördervolumen, in Form des **Fördervertrages oder einer Förderzusage**.

Ablehnungen bedürfen nicht einer Begründung.

Macht der Projektträger falsche Angaben oder hält er die Auflagen der Stiftung nicht ein, so ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

**Diese Förderleitlinien treten am 01. Juni 2025 in Kraft.**